

FGNM – Frankfurter Gesellschaft für Neue Musik

Adresse: c/o: Hochschule für Musik und Darstellende Kunst
Eschersheimer Landstr. 29-39
60322 Frankfurt am Main

SATZUNG

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Frankfurter Gesellschaft für Neue Musik (e.V.)

und hat seinen Sitz in Frankfurt Main. Er soll alsbald in das Vereinsregister eingetragen werden. Im Weiteren wird für den Verein die Kurzbezeichnung FGNM gebraucht.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck der FGNM ist die Förderung und Verbreitung sämtlicher Strömungen zeitgenössischer Musik. Für diese wird im Folgenden der Begriff *Neue Musik* übernommen.

Die FGNM versteht sich als eine aktiv von Mitgliedern getragene Organisation, die sich in Form von Veranstaltungen, Arbeitsausschüssen, Projektgruppen oder Publikationen um die Aufführung, Darstellung und Erörterung Neuer Musik, um die Nachwuchsförderung von Komponisten und Interpreten und um die Vermittlung von und zwischen den unterschiedlichsten regionalen und internationalen Strömungen zeitgenössischer Musik bemüht.

Die FGNM unterstützt die Zielsetzungen der Gesellschaft für Neue Musik der Bundesrepublik Deutschland (GNM) sowie der Internationalen Gesellschaft für Neue Musik (IGNM) und strebt eine Mitgliedschaft als selbständig arbeitender Ortsverband an.

2. Die FGNM verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Er darf:

- keine anderen als die in §2, Abs.1 bezeichneten Ziele verfolgen,

- keinen Gewinn anstreben, insbesondere seinen Mitgliedern keinen Gewinnanteil oder Zuwendungen aus den Vereinsmitteln zukommen lassen,
- keine Personen durch Zuwendungen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen; etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Aufgaben der Gesellschaft verwendet werden.
- keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die *Gesellschaft für Neue Musik (GNM) – deutsche Sektion der IGNM* -, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§3 Tätigkeitsbereich

Der Tätigkeitsbereich der FGNM erstreckt sich auf das gesamte Rhein-Main Gebiet mit dem Zentrum Frankfurt Main. Die Tätigkeit erfolgt auch in Zusammenarbeit mit Aktivitäten anderer Regionen, Städte, Bundesländer, der Bundesrepublik Deutschland sowie mit anderen europäischen und außereuropäischen Ländern.

§4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person durch schriftliche Beitrittserklärung werden.
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen werden. Die fördernden Mitglieder unterstützen die FGNM ideell oder materiell
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich und erfolgt durch die schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er wird nach Ablauf von drei Monaten wirksam. Bereits gezahlte Beiträge verbleiben dem Vereinsvermögen. Ein Ausschluss ist nur möglich, wenn ein Mitglied nachhaltig gegen die Satzung oder Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6 Die Mitgliederversammlung (MV)

1. Der MV gehören alle ordentlichen Mitglieder der FGNM an. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen. Juristische Personen haben zwei Stimmen, übertragbar ist jedoch nur eine Stimme.
2. Die MV hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstandes
 2. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Beschluss von Richtlinien für das Arbeitsprogramm
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 6. Änderung der Satzung
 7. Ausschluss von Mitgliedern
 8. Auflösung der FGNM
3. Die in der MV gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben und allen anderen Mitgliedern bekanntzugeben.
4. Die MV wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor der Sitzung zu erfolgen.
5. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder der FGNM muss der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine MV mit den beantragten Tagesordnungspunkten einberufen werden.
6. Die MV ist beschlussfähig, wenn sich nicht bis spätestens 3 Tage vor Sitzungstermin mehr als 1/3 aller Mitglieder schriftlich oder telefonisch beim Vorstand abgemeldet hat. Satzungsänderungen können von einer MV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen werden. Anträge auf Änderung der Satzung müssen schriftlich beim Vorstand eingereicht und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten MV gesetzt sowie mit der Einladung an alle Mitglieder weitergeleitet werden. Über eine Auflösung der FGNM kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederstimmen beschlossen werden.

§7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von §26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister, sowie gegebenenfalls weiteren Personen.
2. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der MV
 2. Führung der Geschäfte der FGNM auf der Basis der Beschlüsse der MV
 3. Sonstige Aufgaben, soweit sie nach §6 (2) nicht der MV obliegen.
3. Der Vorstand wird alle 2 Jahre neu gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt zu kooptieren. Die Kooptierung ist bei der nächsten MV zu bestätigen.
4. Der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt, den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.

§8 Beiträge

1. Jedes Mitglied der FGNM hat einen Mitgliedsbeitrag (Jahresbeitrag) zu entrichten, dessen Mindesthöhe von der MV durch Beschluss festgelegt wird.
2. Ermäßigungsberechtigt sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Schwerbehinderte, Rentner sowie Mitglieder der *Gesellschaft für Neue Musik e.V.*
3. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einen abweichenden Jahresbeitrag festsetzen.

§9 Kassenprüfung

Die MV wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Mitglieder des Vereins als Kassenprüfer. Sie haben nach Ablauf des Geschäftsjahres anhand der Bücher die Kasse rechnerisch und sachlich zu prüfen und darüber der MV zu Berichten. Die Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§10 Nichtigkeitsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung für nichtig erklärt werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für nichtig erklärte Bestimmungen werden nach Möglichkeit durch solche wirksamen Bestimmungen ersetzt, die den angestrebten Zweck des Vereins weitgehend erreichen.

§11 Tätigkeitsvergütungen, Aufwendungsersatz und Honorare

In Verbindung mit §2/2. können Vereinsmitglieder folgende Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten:

1. Vereinsmitglieder können für zu Vereinszwecken tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Reisekosten, Aufwendungen für Büromaterial, Beschaffungen im Auftrag des Vereins) angemessenen Aufwendungsersatz erhalten. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder.
2. Vereinsmitglieder können für im Auftrag des Vereins erbrachte selbstständige inhaltliche (künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische) und organisatorische Leistungen angemessene Honorare erhalten. Vorstandsmitglieder können für im Auftrag des Vereins erbrachte selbstständige inhaltliche (künstlerische, wissenschaftliche, pädagogische) angemessene Honorare erhalten. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass Vorstandsmitglieder für im Auftrag des Vereins erbrachte selbstständige organisatorische Leistungen angemessene Honorare erhalten.
3. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerlichen Grundsätze (Ehrenamtszuschale im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt werden. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für Vereinsmitglieder wird durch den Vorstand festgelegt, über die Höhe der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung; diese Höhe darf die gesetzliche, steuerfreie Maximalhöhe nach der vorstehenden Vorschrift nicht überschreiten.

Bei der Gründungsversammlung der FGNM am 2. September 2003 (Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt Main) wurde diese Satzung einstimmig angenommen. Als Jahresbeitrag wurde festgelegt:

30, - für natürliche Personen (ermäßigt: 15,-)
60, - für juristische Personen

Am 15. Oktober 2003 wurden die vom Finanzamt aus formellen Gründen geforderten Änderungen, bzw. Ergänzungen (§2 Nr. 2 betreffend) in die Satzung eingearbeitet, von allen Gründungmitgliedern zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

In der Mitgliederversammlung am 12. Juni 2021 wurde §7 Nr. 1 um den Zusatz "sowie gegebenenfalls weitere Personen" ergänzt. In der Mitgliederversammlung am 21. April 2024 wurde §11 neu hinzugefügt.